

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.43 vom 1. Februar 2016

BS Appellationsgericht, 2016-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2018.43

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.43 du 1 février 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.43 del 1 febbraio 2016

Erwägungen

E. 1

1.1Einspracheentscheide des Regierungsrates betreffend die Überführung einer Stelle können gemäss Ziff. 4.4 der Überführungsrichtlinie im Zusammenhang mit dem Projekt Systempflege (ÜRS) vom Stelleninhaber bzw. der Stelleninhaberin beim Verwaltungsgericht angefochten werden (vgl. <https://intranet.bs.ch/arbeiten-bs/rund-um-ihr-e-anstellung/lohn-leistungen/systempflege.html>; besucht am 1. März 2019). Dies entspricht der Regelung von § 10 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100). Gemäss Ziff. 4.4 ÜRS sollen auf einen solchen Rekurs die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (OG, SG 153.100) Anwendung finden. Wie in § 43 OG ausdrücklich festgehalten wird, gilt für Rekurse ans Verwaltungsgericht jedoch das VRPG. Entsprechend bestimmt § 7 Abs. 4 des Lohngesetzes (LG, SG 164.100), dass für den Weiterzug von Entscheiden des Regierungsrates über Einsprachen gegen Einreihungsverfügungen das VRPG massgebend ist. Funktionell zuständig ist gemäss § 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) das Dreiergericht (VGE VD.2017.49 vom 20. Juni 2018 E. 1.1, VD.2016.138 vom 27. Februar 2017 E. 1.1).

1.2Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach der allgemeinen Bestimmung von § 8 VRPG. Demnach hat das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht hat. Demgegenüber hat das Verwaltungsgericht in Anwendung von § 8 Abs. 5 VRPG in Ermangelung einer besonderen gesetzlichen Grundlage im Lohngesetz die Angemessenheit der angefochtenen Verfügung nicht zu überprüfen (VGE VD.2017.49 vom 20. Juni 2018 E. 1.2, VD.2017.75 vom 15. September 2017 E. 1.2, VD.2016.138 vom 27. Februar 2017 E. 1.2). Bei der Überprüfung von Stelleneinreihungen ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass das Einreihungssystem auf einem umfassenden analytischen Vergleich verschiedener Funktionen innerhalb der Verwaltung beruht. Da mit der Änderung der Besoldung einer Stelle das Gleichgewicht innerhalb eines ganzen Besoldungssystems tangiert ist und man stets Gefahr läuft, dadurch neue Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten zu schaffen (BGE 120 Ia 329 E. 3 S. 333; VGE VD.2017.49 vom 20. Juni 2018 E. 1.2, VD.2017.75 vom 15. September 2017 E. 1.2, VD.2016.138 vom 27. Februar 2017 E. 1.2), fallen Stellenumschreibungen und -einreihungen in einem erheblichen Umfang in den Ermessensbereich des Regierungsrats und drängt sich eine besondere Zurückhaltung des Gerichts auf (BGE 123 I 1 E. 6b S. 8, 121 I 102 E. 4a S. 104; VGE VD.2017.49 vom 20. Juni 2018 E. 1.2, VD.2017.75 vom 15. September 2017 E. 1.2, VD.2016.138 vom

27. Februar 2017 E. 1.2). Das Verwaltungsgericht befasst sich daher regelmässig nicht mit den der Regierung delegierten Regelungskompetenzen im Rahmen des analytischen Systems gemäss § 5 LG und ihren Gewichtigungen, sofern nicht verfassungsrechtliche Grundsätze zur Beurteilung stehen (VGE VD.2017.49 vom 20. Juni 2018 E. 1.2, VD.2017.75 vom 15. September 2017 E. 1.2, VD.2016.138 vom 27. Februar 2017 E. 1.2). Schliesslich ist festzuhalten, dass das Verwaltungsgericht bloss eine nachträgliche Kontrolle des ursprünglichen Überführungsbeschlusses vorzunehmen hat.

1.3 Der Rekurrent ist Inhaber der in Frage stehenden Stelle. Im Falle der Gutheissung des Rekurses wäre die Stelle rückwirkend per 1. Februar 2015 in eine höhere Lohnklasse zu überführen. Damit ist der Rekurrent vom Regierungsratsbeschluss berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung. Er ist daher gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert.

1.4 Der Rekurs ist nur im Rahmen des Streitgegenstands zulässig. Streitgegenstand bildet das im angefochtenen Verwaltungsakt geregelte oder zu regelnde Rechtsverhältnis, soweit es angefochten wird (VGE VD.2018.29 vom 16. August 2018 E. 1.2.2, VD.2017.253 vom 18. Juni 2018 E. 1.2.1, VD.2016.221 vom 16. November 2017 E. 1.2.1; Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 435, 444; Wullschlegler/ Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005, S. 277, 285). Er darf sich im Lauf des Rechtsmittelzugs nicht erweitern (VGE VD.2018.29 vom 16. August 2018 E. 1.2.2, VD.2017.253 vom 18. Juni 2018 E. 1.2.1, VD.2016.221 vom 16. November 2017 E. 1.2.1; Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 477, 505). Streitgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Rekursverfahrens kann nur sein, was bereits Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens gewesen ist oder hätte sein sollen. Gegenstände, über welche die Vorinstanzen weder entschieden haben noch hätten entscheiden müssen, sind vom Verwaltungsgericht nicht zu behandeln (VGE VD.2018.29 vom 16. August 2018 E. 1.2.2, VD.2017.253 vom 18. Juni 2018 E. 1.2.1).

Gegenstand der Verfügung des Zentralen Personaldienstes vom 1. Februar 2016 und des angefochtenen Regierungsratsbeschlusses vom 6. März 2018 ist ausschliesslich die Überführung der Stelle ■Leiter/in [...]■ in die Lohnklasse 17 der Funktionskette 6060 (Richtposition 6060.17). Folglich ist auf das Rechtsbegehren, die vom Rekurrenten rückwirkend geltend gemachten Lohnzahlungen seien ab dem 1. Februar 2015 zu verzinsen, nicht einzutreten. Eintreten ist demgegenüber auf den rechtzeitig eingereichten Rekurs gegen den Regierungsratsbeschluss vom 6. März 2018, soweit er sich gegen die Überführung der Stelle ■Leiter/in [...]■ in die Lohnklasse 17 der Funktionskette 6060 (Richtposition 6060.17) richtet.

E. 2

2.1 Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) verlangt nur ■ aber immerhin ■ dass im öffentlichen Dienstrecht gleichwertige Arbeit gleich entlohnt wird (BGE 141 II 411 E. 6.1.1 S. 418; VGE VD.2017.49 vom 20. Juni 2018 E. 3.1, VD.2017.75 vom 15. September 2017 E. 2.1, VD.2016.138 vom 27. Februar 2017 E. 2). Der Grundsatz der Rechtsgleichheit und damit Art. 8 Abs. 1 BV ist verletzt, wenn im öffentlichen Dienstverhältnis gleichwertige Arbeit ungleich entlohnt wird (BGE 131 I 105 E. 3.1

S. 107; VGE VD.2017.49 vom 20. Juni 2018 E. 3.1, VD.2017.75 vom 15. September 2017 E. 2.1, VD.2016.138 vom 27. Februar 2017 E. 2). Den politischen Behörden wird diesbezüglich ein grosser Spielraum in der Ausgestaltung von Besoldungsordnungen zugestanden. Ob verschiedene Tätigkeiten als gleichwertig zu betrachten sind, hängt von Beurteilungen ab, die unterschiedlich ausfallen können (BGE 141 II 411 E. 6.1.1 S. 418; VGE VD.2017.49 vom 20. Juni 2018 E. 3.1, VD.2017.75 vom 15. September 2017 E. 2.1, VD.2016.138 vom 27. Februar 2017 E. 2). Innerhalb der Grenzen des Willkürverbots und des Rechtsgleichheitsgebots sind die Behörden befugt, aus der Vielzahl denkbarer Anknüpfungspunkte die Tatbestandsmerkmale auszuwählen, die für die Besoldung von Beamten massgebend sein sollen (BGE 141 II 411 E. 6.1.1 S. 418, 131 I 105 E. 3.1 S. 107; VGE VD.2017.49 vom 20. Juni 2018 E. 3.1, VD.2017.75 vom 15. September 2017 E. 2.1, VD.2016.138 vom 27. Februar 2017 E. 2). Verfassungsrechtlich ist nicht verlangt, dass die Besoldung allein nach der Qualität der geleisteten Arbeit bzw. den tatsächlich gestellten Anforderungen bestimmt wird. Ungleichbehandlungen müssen sich aber vernünftig begründen lassen bzw. sachlich haltbar sein. So hat das Bundesgericht erkannt, dass Art. 8 Abs. 1 BV nicht verletzt ist, wenn Besoldungsunterschiede auf objektive Motive wie Alter, Dienstalter, Erfahrung, Familienlasten, Qualifikation, Art und Dauer der Ausbildung, Arbeitszeit, Leistung, Aufgabenbereich oder übernommene Verantwortlichkeiten zurückzuführen sind (vgl. BGE 131 I 105 E. 3.1 S. 107; VGE VD.2017.49 vom 20. Juni 2018 E. 3.1, VD.2017.75 vom 15. September 2017 E. 2.1, VD.2016.138 vom 27. Februar 2017 E. 2).

2.2 Gemäss § 5 LG erfolgt die Einreihung der Stellen nach den Grundsätzen der Arbeitsbewertung durch ihre Zuordnung auf die Richtpositionen, unter Berücksichtigung der Organisationsstruktur sowie aufgrund abteilungsübergreifender Quervergleiche. Anhand der Haupttätigkeit wird die Stelle einer der sieben Funktionsbereiche (1. Infrastruktur, Handwerk, Technik; 2. Gesundheit [Pflege, Therapie, Medizin, Paramedizin]; 3. Betreuung, Beratung, Therapie; 4. Lehr- und wissenschaftliche Funktionen; 5. Sicherheit, Bevölkerungsschutz; 6. Support-, Querschnitts- und Verwaltungsfunktionen;

E. 7

Jahren (vgl. Stellenbeschreibung Nr. [...], Ziff. 11.4) ist für die Beurteilung der Anforderungen an die Unterkompetenz Wissen nicht relevant. In dieser Rubrik werden nur das Wissen und die Fähigkeiten, die systematisch erworben werden müssen, sowie die erforderliche Weiterbildung beschrieben (vgl. Erläuterungen zur Stellenzuordnung, a.a.O., S. 14). Damit entsprechen die Anforderungen an die Unterkompetenz Wissen denjenigen Modellumschreibung 6060.15 und erfüllen diejenigen der Modellumschreibungen 6060.17 und 6070.17 nicht.

4.9 Mit der Unterkompetenz Kenntnisse und Fertigkeiten wird das für die Stelle notwendige Niveau in Bezug auf Praxiskenntnisse, Kenntnisse über Prozesse und Abläufe sowie Fertigkeiten beschrieben (vgl. Erläuterungen zur Stellenzuordnung, a.a.O., S. 15). Gemäss dem angefochtenen Regierungsratsbeschluss erfordert die Stelle ■Leiter/in [...]■ erhebliche bis hohe Praxis- und Umsetzungskenntnisse (teilweise Expertenniveau) vorwiegend innerhalb mehrerer Sachbereiche (vgl. Regierungsratsbeschluss, E. 2.4). Spezifisches Expertenwissen sei jedoch nur bezüglich der Einkaufsprozesse, insbesondere in Bezug auf rechtliche und finanzielle Belange erforderlich (vgl. Regierungsratsbeschluss E. 2). Der Rekurrent macht demgegenüber geltend, die Anforderungen der Stelle

entsprechen denjenigen der Modellumschreibung 6070.19 (vgl. Rekursbegründung, Rz. 19). Diese setzt hohe Praxis- und Umsetzungskenntnisse (Expertenniveau) vorwiegend innerhalb eines Fachbereichs voraus. Zudem erfordere die Stelle zusätzlich fundiertes Expertenwissen in Bezug auf Ökologie und Ökonomie (vgl. Rekursbegründung, Rz. 19). Die Ausführungen des Rekurrenten sind nicht geeignet, Zweifel an der Richtigkeit der regierungsrätlichen Feststellungen zu wecken. Betreffend die Praxis- und Umsetzungskenntnisse werden grundlegende bis sehr hohe Kenntnisse unterschieden. Erhebliche Praxis- und Umsetzungskenntnisse entsprechen dabei Spezialistenniveau und erhebliche bis hohe Praxis- und Umsetzungskenntnisse entsprechen teilweise Expertenniveau (vgl. Erläuterungen zur Stellenzuordnung, a.a.O., S. 15). Gemäss der Stellenbeschreibung umfasst der generelle Auftrag zwar die strategische Steuerung des kantonalen Beschaffungswesens nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen und Vorgaben (vgl. Stellenbeschreibung Nr. [...], Ziff. 4). Weshalb dafür mehr als erhebliche Praxis- und Umsetzungskenntnisse bzw. Spezialistenniveau erforderlich sein sollten, ist aber nicht ersichtlich. Wie vorstehend bereits eingehend dargelegt worden ist (vgl. E. 4.1.1 hiervor), umfasst die Stelle ■Leiter/in [...]■ nicht die Leitung eines ganzen Fachbereichs, sondern bloss die Leitung mehrerer Sachbereiche. Aus den gleichen Gründen sind auch Praxis- und Umsetzungskenntnisse nur innerhalb mehrerer Sachbereiche erforderlich. Der Regierungsrat stellt fest, die Stelle erfordere erhöhte Kenntnisse der Prozesse und Abläufe vorwiegend innerhalb eines Departements/Betriebs. Um den Kunden die richtigen Produkte vermitteln zu können, bedürfe es primär einer guten Kommunikation, was bei der Unterkompetenz Kommunikationsfähigkeit berücksichtigt worden sei. Kenntnisse der Prozesse und Abläufe innerhalb der Departemente und Betriebe, die Leistungen von der [...] beziehen, seien von untergeordneter Bedeutung (vgl. Regierungsratsbeschluss, E. 2.4; Rekursantwort, Rz. 57). Auch die Richtigkeit dieser Feststellungen wird durch die Ausführungen des Rekurrenten nicht in Frage gestellt. Damit entsprechen die Anforderungen an die Unterkompetenz Kenntnisse und Fertigkeiten teilweise denjenigen der Modellumschreibung 6060.15 und teilweise derjenigen der Modellumschreibungen 6060.17 und 6070.17.

4.10 Zusammenfassend entsprechen die Anforderungen an die Stelle ■Leiter/in [...]■ in Bezug auf vier Unterkompetenzen (Flexibilität, Kommunikationsfähigkeit, Kooperations- und Teamfähigkeit, Führungsunterstützung) denjenigen der Modellumschreibung 6060.17. Betreffend drei Unterkompetenzen (Führung, Wissen, Kenntnisse und Fertigkeiten) werden die Anforderungen dieser Modellumschreibung nicht oder nur teilweise erfüllt und betreffend die Unterkompetenz Selbständigkeit werden sie teilweise übertroffen. Die Anforderungen der Modellumschreibung 6070.17 werden in Bezug auf vier Unterkompetenzen (Kooperations- und Teamfähigkeit, Führungsunterstützung, Wissen, Kenntnisse und Fertigkeiten) nicht oder nur teilweise erfüllt. Die Anforderungen der Modellumschreibung 6070.19 werden bezüglich keiner einzigen Unterkompetenz vollständig erfüllt. Vor diesem Hintergrund ist die Zuordnung zur Richtposition 6060.17 nicht zu beanstanden

5.

Der Rekurrent rügt den angefochtenen Überführungsbeschluss auch hinsichtlich der vorgenommenen Quervergleiche.

5.1 Der Rekurrent macht geltend, die Stelle ■Leiter/in Beschaffung des Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD)■ sei kein geeignetes Vergleichsobjekt, weil sie gemäss der

Überföhrungskommission zu tief eingereiht worden sei und weil die Stellen ■Leiter/in [...]■ und ■Leiter/in Beschaffung JSD■ im Organigramm nicht auf der gleichen Funktionsstufe stünden (vgl. Rekursbegründung, Rz. 24). Diese Einwände sind unbegründet. Die Stelle ■Leiter/in Beschaffung JSD■ wurde auf Antrag des Leiters Services des JSD im Konsens zwischen dem Departement und dem Vergütungsmanagement rechtskräftig in die Richtposition 6060.17 überföhrt (vgl. Rekursantwort, Rz. 70). Weder der Rekurrent noch die Überföhrungskommission legen nachvollziehbar dar, weshalb diese Einreihung zu tief sein sollte. Zudem werden sowohl die Stelle ■Leiter/in [...]■ als auch die Stelle ■Leiter/in Beschaffung JSD■ von einer direkt der Departementsleitung unterstellten Stelle geföhrt, diese von der Leitung [...] und jene von der Leitung [...]. Damit sind die Stellen auch unter Berücksichtigung der Organisationsstruktur vergleichbar (vgl. Rekursantwort, Rz. 70). Der Stelle ■Leiter/in [...]■ sind mehr Mitarbeitende unterstellt als der Stelle ■Leiter/in Beschaffung JSD■ (direkt fünf und total 15 gegenüber direkt und total zwei) und die Anforderungen an die Ausbildung sind bei der Stelle ■Leiter/in []■ leicht höher als bei der Stelle ■Leiter/in Beschaffung JSD■ (Fachhochschule Bachelor in Betriebswirtschaft und adäquate Führungsausbildung gegenüber drei Jahre handwerkliche Berufslehre mit Zusatzausbildung Technischer Kaufmann sowie Berufsprüfung eidgenössisch diplomierter Einkäufer Höhere Fachprüfung). Hingegen ist die Vergleichsstelle für ein deutlich grösseres Beschaffungsvolumen verantwortlich als die Stelle des Rekurrenten (rund CHF [...] gegenüber rund CHF [...]) und ist das Beschaffungsportfolio der Vergleichsstelle breiter (vgl. Stellenbeschreibung Nr. [...], Ziff. 5 und 10; Stellenbeschreibung Nr. [...], Ziff. 4 und 10; Rekursantwort, Rz. 73 f.). Die Stelle ■Leiter/in [...]■ ist für die Beschaffung von Büro-, Schul- und Reinigungsmaterial sowie Lehrmitteln, Drucksachen und Kopiersystemen verantwortlich. Gemäss den Angaben des Rekurrenten hält die [] über 3'300 Artikel an Lager und bewirtschaftet über 700 Kopiersysteme (vgl. Rekursbegründung, Rz. 10). Die Stelle ■Leiter/in Beschaffung JSD■ ist sowohl für die Beschaffung aller grösseren Sachgüter für das JSD als auch für die Beschaffung sowie den Verkauf und die Entsorgung der Geschäftsfahrzeuge für den ganzen Kanton verantwortlich. Dabei werden für das JSD mehr als 10'000 Artikel beschafft wie Fahrzeuge, Einsatzmaterial, Bekleidung, Büromaterial und Lebensmittel. Zudem ist die Vergleichsstelle anders als diejenige des Rekurrenten bis zu einem Betrag von CHF [...] einzelzeichnungsberechtigt (vgl. Stellenbeschreibung Nr. [...], Ziff. 4 f. und 7.1; Stellenbeschreibung Nr. [...], Ziff. 4 f.; Rekursantwort, Rz. 73 f.). Damit sind die beiden Stellen insgesamt vergleichbar. Folglich bestätigt die Zuordnung der Stelle ■Leiter/in Beschaffung JSD■ auf die Richtposition 6060.17 die Einreihung der Stelle des Rekurrenten in dieselbe Richtposition.

5.2Entgegen der Behauptung des Rekurrenten (vgl. Rekursbegründung, Rz. 25) ist die Vergleichsstelle ■Teamleiter Beschaffung und Einkauf■ nicht nur für die Bestellung der Güter, sondern für den gesamten Beschaffungsprozess verantwortlich (vgl. Stellenbeschreibung Nr. [...], Ziff. 4 f.). Der Stelle ■Leiter/in [...]■ sind mehr Mitarbeitende unterstellt als der Vergleichsstelle (direkt fünf und total 15 gegenüber direkt und total drei). Die Vergleichsstelle ist sowohl für die Beschaffung von IT-Gütern (Hardware, Software und Dienstleistungen) für den ganzen Kanton als auch für das Software-Lizenzmanagement verantwortlich (vgl. Stellenbeschreibung Nr. [...], Ziff. 4 f.). Dieses Portfolio wird vom Regierungsrat zu Recht als komplexer qualifiziert als dasjenige der [...] (vgl. Regierungsratsbeschluss, E. 2.5; Rekursantwort, Rz. 88). Für die Stelle

■Leiter/in [...]■ werden ein Fachhochschule Bachelor in Betriebswirtschaft und eine Führungsausbildung auf dem Niveau eines CAS verlangt. Die Vergleichsstelle setzt einen Fachhochschule Bachelor in Betriebswirtschaft oder Wirtschaftsinformatik, einen Zertifikatslehrgang (CAS) IT-Beschaffung, Supplier-Management sowie Kurse und Seminare in Führung und Lizenz-Management voraus (vgl. Stellenbeschreibung Nr. [...], Ziff. 10). Damit sind, wie der Regierungsrat zutreffend festgestellt hat (vgl. Rekursantwort, Rz. 88), die Anforderungen an die Zusatzausbildung bei der Vergleichsstelle entgegen der Auffassung des Rekurrenten (vgl. Replik, Rz. 45) nicht tiefer, sondern höher als bei der Stelle des Rekurrenten. Zwar wird bei der Stelle des Rekurrenten eine längere praktische Erfahrung (sieben Jahre) als bei der Vergleichsstelle (drei bis fünf Jahre) verlangt, diese erfordert aber deutlich mehr Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen als die Stelle des Rekurrenten (vgl. Stellenbeschreibung Nr. [...], Ziff. 11; Stellenbeschreibung Nr. [...], Ziff. 11). Insgesamt sind die beiden Stellen dennoch vergleichbar. Die Zuordnung der Stelle ■Leiter/in [...]■ auf die Richtposition 6060.17 wird denn auch durch die Einreihung der Stelle ■Teamleiter Beschaffung und Einkauf■ in dieselbe Richtposition bestätigt.

5.3Der Vergleichsstelle ■Leiter/in Abteilung Raum und Anlagen und Schulraumplaner Basel-Stadt■ sind direkt mehr als doppelt so viele Personen (13 gegenüber fünf) und total gut 25 Mal mehr Personen unterstellt als der Stelle ■Leiter/in [...]■ (vgl. Stellenbeschreibung Nr. [...], Ziff. 3). Sie ist unter anderem verantwortlich für die bauliche Umsetzung des Projekts HARMOS (Anpassung bzw. Um- und teilweise Neubau sämtlicher Schulhäuser im Kanton Basel-Stadt; vgl. Regierungsratsbeschluss, E. 2.5). Diese Aufgabe ist deutlich anspruchsvoller und komplexer als die Aufgaben der Stelle ■Leiter/in [...]■. Die Anforderungen der Vergleichsstelle an die Ausbildung sind ebenfalls deutlich höher als diejenigen der Stelle des Rekurrenten (ETH Master oder FH/UNI Master in Architektur oder Ingenieurwesen und UNI MAS Immobilienmanagement oder Betriebswirtschaft; vgl. Stellenbeschreibung Nr. [...], Ziff. 10). Die Vergleichsstelle ist verantwortlich für das Erstellen und Einhalten eines Budgets von rund CHF [...] sowie das Sicherstellen der Vorbereitung und Bestellung von baulichen Aufträgen an das Bau- und Verkehrsdepartement im Umfang von rund CHF [...] (verteilt auf die nächsten 10 Jahre; vgl. Stellenbeschreibung Nr. [...], Ziff. 6). Damit ist ihre finanzielle Verantwortung deutlich grösser als diejenige der Stelle des Rekurrenten. Namentlich die erwähnten Unterschiede rechtfertigen die Lohndifferenz von drei Lohnklassen.

5.4Der Vergleichsstelle ■Geschäftsführer/-in St. Jakobshalle Basel■ sind mehr Personen unterstellt als der Stelle ■Leiter/in [...]■ (direkt sieben und total 23 gegenüber direkt fünf und total 15). Im Zeitpunkt der Überführung der Stellen war die Vergleichsstelle direkt dem Departementsvorsteher des [...] unterstellt, während die Stelle des Rekurrenten der Leitung [...] untersteht (vgl. Stellenbeschreibung Nr. [...], Ziff. 3; E. 3.3 hiervor). Zudem ist der Inhaber der Vergleichsstelle anders als bei der Stelle des Rekurrenten Mitglied der Geschäftsleitung des [...] (vgl. Stellenbeschreibung Nr. [...], Ziff. 5). Der Auftrag der Stelle ■Geschäftsführer/-in St. Jakobshalle■ besteht in der Geschäftsführung der St. Jakobshalle sowie in der Akquisition und Vermittlung kommerzieller Veranstaltungen und der Betreuung von Veranstaltungen in der St. Jakobshalle und auf anderen Sportstätten (vgl. Stellenbeschreibung Nr. [...], Ziff. 4 f.). Dabei muss die Geschäftsführung im freien Wettbewerb bestehen. Die Leitung der [...] betreibt zwar ebenfalls aktives Marketing für deren Produkte und Dienstleistungen. Ein Teil der Abnehmer ist aber gezwungen, einen Teil der Produkte und Dienstleistungen bei der [...] zu beziehen. Damit ist die

unternehmerische Verantwortung bei der Vergleichsstelle höher (vgl. Regierungsratsbeschluss, E. 2.4 und E. 2.5; Rekursantwort, Rz. 83). Insbesondere die erwähnten Unterschiede rechtfertigen die Lohndifferenz von einer Lohnklasse.

6.

Gemäss den vorstehenden Erwägungen ist die im Rahmen des Projektes Systempflege vorgenommene Überführung der Stelle ■Leiter/in [...]■ in die Modellumschreibung 6060.17 in Lohnklasse 17 nicht zu beanstanden. Der Rekurs ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Rekurrent dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 1'500.■ (vgl. § 30 Abs. 1 VRPG; § 23 des Reglements über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.